

Schweizerisches Bundesblatt.

28. Jahrgang. III. Nr. 45. 14. Oktober 1876.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche eidg. Stände, betreffend einige
Civilstandsfragen.

(Vom 6. Oktober 1876.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In der Anwendung des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe, haben sich einige schwierige Punkte von ziemlicher Wichtigkeit gezeigt, betreffs deren Regelung man sich fragen mußte, ob es am Plaze sei, die einschlägige Bundesgesetzgebung zu ergänzen. Nach Prüfung dieser Schwierigkeiten sind wir zu dem Schlusse gelangt, daß es möglich sei, dieselben zu lösen, ohne zu zusätzlichen Bestimmungen die Zuflucht zu nehmen.

Diese verschiedenen Fragen, sowie die Lösung, welche wir ihnen gegeben, sind folgende:

I. Art. 16 des Gesetzes schreibt vor, daß die Eintragung in das Geburtsregister unter Anderm angeben soll: Familien- und Personennamen, Beruf, Heimat- und Wohnort . . . der Mutter allein, wenn das Kind außerehelich geboren ist. Eine Kantonsregierung hat uns bemerklich gemacht, daß, da es in einer großen Anzahl von Gemeinden nur zwei oder drei Familiennamen gebe und die üblichen Personennamen dort ebenfalls wenig zahlreich seien, dies zur Folge habe, daß in vielen Fällen die einfache Eintragung der Namen und Vornamen der Mutter nicht hinreichen

werde, um später die Identität letzterer feststellen zu lassen; die betreffende Regierung fragt daher an, ob man nicht als Regel gestatten sollte, daß die Eintragung künftig gleichfalls die Namen und Vornamen der Eltern der Mutter enthalte.

Da die Institution des Civilstandes zum Zwecke hat, die Identität der Individuen festzustellen, so kann die nachträgliche Erwähnung des Namens der Eltern der Mutter eines unehelichen Kindes ohne Nachtheil in allen den Fällen geschehen, wo dies zur Erreichung jenes Zweckes nöthig ist. Das Gesetz soll hinsichtlich dieses Punktes, der ein ganz untergeordneter ist, nicht in einem beschränkenden Sinne interpretirt werden, sondern weit eher gemäß dem von ihm beabsichtigten Zwecke. Demzufolge sind die Kantonsregierungen eingeladen, vorzuschreiben, daß in den Fällen, wo die Identität der Mutter nicht genügend aus der Angabe ihrer Namen und Vornamen hervorgehen sollte, die Civilstandsbeamten gehalten sind, denselben diejenigen ihres Vaters und ihrer Mutter beizufügen.

II. Eine Kantonsregierung hat uns auf eine Lücke aufmerksam gemacht, die, nach ihrer Ansicht, in Betreff der Eintragung des Todesfalles von Personen besteht, welche in Folge von Unfällen oder Katastrophen, wie Feuersbrünste, Ueberschwemmungen u. s. w., verschwunden, oder in unkenntlichem Zustande wieder gefunden worden sind, wenn man gleichwohl die moralische und beinahe materielle Gewißheit hat, daß der Todesfall unter den gegebenen Umständen gewaltsamer Weise hat stattfinden müssen, und daß die aufgefundenen Ueberreste wirklich diejenigen der verschwundenen Person sind. Soll man, im letztern Falle, eine Eintragung machen, wie wenn diese Ueberreste die einer unbekanntenen Person wären (Art. 23 des Gesetzes), und soll man, in den beiden Fällen, gemäß den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, betreffend die gewöhnlichen Todes- und Verschollenheitserklärungen, verfahren (Art. 24)? Jene Regierung macht darauf aufmerksam, daß das Interesse der Familien sich schwer gefährdet finden kann, wenn man in solchen Fällen stets die Zuflucht nehmen muß zu den Förmlichkeiten und Langsamkeiten des rechtlichen Verfahrens, welche bei den gewöhnlichen Verschollenheitserklärungen regelmäßig vorkommen. Dieselbe verlangt demzufolge, daß der Bund eine Regel in dieser Hinsicht vorschreibe.

Der Bundesrath verkennt nicht, wie viel Begründetes obige Erwägungen haben; er hält dafür, daß, wenn die sozusagen absolute Gewißheit des Todesfalls vorhanden ist (z. B. wenn man, nachdem in einer Feuersbrunst eine Person verschwunden ist, menschliche Ueberreste in den Trümmern auffindet), die Eintragung

des Todesfalls dieser Person, in Gemäßheit des Art. 22, unbeanstandet unter ihren Namen, Vornamen u. s. w. stattfinden soll. Aber er zieht auch in Betrachtung, daß es beinahe unmöglich ist, eine allgemeine Regel aufzustellen, weil einerseits die Verumständungen des Verschwindens und die Gründe, welche an den Todesfall glauben lassen, wesentlich wechseln können, und weil man andererseits damit auf eine mehr oder weniger empfindliche Weise ein Kapitel des bisher den Kantonen vorbehaltenen Civilrechts berühren würde. Es ist daher zweckmäßig, denselben die Würdigung dessen zu überlassen, was in dieser Hinsicht gethan werden soll, ohne daß man an den Bestimmungen der Art. 23 und 24 des Bundesgesetzes etwas ändert oder beifügt.

III. Zu wiederholten Malen ist die Frage erhoben worden, ob ein Civilstandsbeamter das Recht habe, die Verkündung von Eheversprechen zu verweigern auf Grund von Einspruchsgründen, die ihm bekannt sind, oder ob er zuvor verkünden und hernach die Einsprache gemäß den gesetzlichen Formen geltend machen solle (Art. 34 und 35).

Eine Ergänzung der Gesetzgebung ist nicht nöthig, um diese Frage zu erledigen. Nach Art. 30 soll der Civilstandsbeamte sich in erster Linie die Geburtsscheine der Brautleute vorweisen lassen. Wenn aus diesen Akten hervorgeht, daß die Brautleute (die eine oder die andere Person) nicht das gesetzliche Alter haben (Art. 27, erstes Alinea) oder noch unter der väterlichen Gewalt stehen ohne dennoch die erforderliche Einwilligung vorzuweisen (Art. 27, zweites Alinea), so soll der Beamte die Verkündung einfach und ohne Weiteres verweigern. Das nämliche Verfahren ist einzuhalten, falls die Brautleute in einem verbotenen Grade verwandt sind (Art. 28), falls die eine Person von ihnen (oder beide zusammen), nachdem sie schon früher verheiratet gewesen, nicht den Todesakt des vorherigen Ehegatten oder ein Urtheil über Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe vorweisen (ebenderselbe Artikel), falls eine Frau sich vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der frühern Ehe vorstellt (gleicher Artikel), endlich falls beim Unterbleiben des persönlichen Erscheinens beider Brautleute der Civilstandsbeamte den durch Art. 30, Litt. c geforderten Akt nicht in Händen hat. Es handelt sich hier um Fragen von Thatsachen, von welchen der Beamte sichere Kenntniß haben muß. Das Recht, gegen diese Verweigerungen bei der Oberbehörde zu rekurriren, ist übrigens vorbehalten.

Hinwider ist es nicht zulässig, daß der Beamte die Verkündung aus andern Gründen verweigern könne, sondern man soll im Gegentheil den zukünftigen Eheleuten die Gewähr zusichern,

daß jede andere Einsprache (welche aus irrthümlicher oder übelwollender Beurtheilung erfolgen kann), insbesondere die Einsprache auf Grund von Geisteskrankheit oder von Blödsinn, gemäß den Formen des Rechts vor dem kompetenten Richter wird behandelt werden.

Die Frage, ob der Civilstandsbeamte von sich aus die Einsprache erheben oder darüber an die mit der Ueberwachung des Civilstands beauftragte Behörde Bericht erstatten soll, bleibt den Kantonen zu erledigen überlassen.

IV. In welchen Fällen soll der Civilstandsbeamte sich vertreten lassen?

Wiewohl das Bundesgesetz die Ernennung von Stellvertretern der Civilbeamten nicht anordnet, haben wir geglaubt, diese Maßregel den Kantonsregierungen durch unser Kreisschreiben vom 17. September 1875 empfehlen zu sollen, und unseres Wissens ist die Einsetzung von Stellvertretern gegenwärtig allgemein.

Nach unserer Ansicht ist es nicht zweckmäßig, daß ein Civilstandsakt von einem Beamten behündigt werde, der darin in eigener Person als Partei erscheint und der sonach verpflichtet wäre, denselben zweimal, als Beamter und als Privatperson, zu unterschreiben; desgleichen, wenn der Beamte persönlich Einsprache gegen eine Heirat macht, scheint es uns, daß er dieselbe bei seinem Stellvertreter ankündigen soll. Diese Punkte können durch kantonale Verordnungen leicht geregelt werden. Dies ist bereits mit mehr oder weniger Ausdehnung in einer gewissen Anzahl von Kantonen geschehen, und es ist wünschenswerth, daß das Nämliche überall geschehe.

V. Die Untersagung der Ehe auf Grund von Geisteskrankheit oder Blödsinn muß nothwendig mit ernstern Garantien umgeben werden, welche so viel als möglich der Willkür keinen Spielraum lassen. Die Einschränkungen der bürgerlichen Fähigkeit der Volljährigen können, insoweit sie auf die Ehe angewendet werden, nicht vollständig in der kantonalen Kompetenz belassen werden, weil die Bundesverfassung das Recht zur Ehe unter den Schuz des Bundes stellt; aber auch hierin bedarf das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe nicht einer Ergänzung, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

In der That haben wir weiter oben gesagt, daß der Civilstandsbeamte sich nicht weigern kann, Eheversprechen zu verkünden, weil die eine Person der Verlobten angeblich mit Geisteskrankheit oder Blödsinn behaftet ist. Es ist daher Sache der interessirten Personen oder der Behörden, ihre Einsprache in den durch das

Gesetz bestimmten Fristen, nach der Verkündung der Heiratsversprechen geltend zu machen. Der kompetente Richter wird sodann über diese Einsprache zu entscheiden haben, und der Rekurs an das Bundesgericht bleibt vorbehalten, gemäß den Artikeln 29 und 30 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

VI. Da das Alter der Volljährigkeit der Zeugen die zur Vollziehung der Trauungen nothwendig sind (Art. 38), durch das Bundesgesetz nicht bestimmt ist, so ist es statthaft, diesen Punkt in der kantonalen Kompetenz zu belassen, bis die bürgerliche Fähigkeit in einheitlicher Weise durch die Bundesgesetzgebung geregelt sein wird.

Dieses sind die Erläuterungen, welche wir Ihnen, in Antwort auf zahlreiche Fragen, die an uns in Bezug auf diese verschiedenen Punkte gerichtet worden sind, glaubten geben zu sollen. Wir erwarten von den Kantonen, daß sie obigen Weisungen gefälligst Rechnung tragen wollen, und wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschuz zu empfehlen.

Bern, den 6. Oktober 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Kreisschreiben

des

eidg. Departements des Innern an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die alljährlichen Inspektionen über die Amtsführung der Civilstandsbeamten.

(Vom 6. Oktober 1876.)

Hochgeachtete Herren!

Mit Bezug auf Art. 12 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, wonach die Kantonsregierungen verpflichtet sind, über die Amtsführung der Civilstandsbeamten alljährliche Inspektionen anzuordnen und über deren Ergebnisse dem Bundesrathe Bericht zu erstatten, wurden wir von einer Kantonsregierung gefragt, ob behufs gleichmäßiger Inspektion und Berichtgabe von unserm Departement eine Instruktion für die Inspektoren erlassen würde.

Vollständige Gleichmäßigkeit ist nun in der Sache nicht möglich, weil die kantonalen Vollziehungsverordnungen zu verschiedenen sind. Dagegen glauben wir Ihnen mittheilen zu sollen, welche Aufgaben, nach unserer Ansicht, auf Grund des Bundesgesetzes und der Vorschriften vom 17. September 1875 den Inspektoren zukommen. Es muß Ihnen überlassen werden, diesen Entwurf mit Rücksicht auf Ihre kantonalen Verordnungen und Gesetze zu ergänzen. Immerhin bleibt es sehr wünschenswerth, daß zur Erleichterung der Prüfung und Vergleichung Ihrer Berichte die nachfolgenden, insbesondere die durch große Buchstaben bezeichneten Ein-

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidg. Stände, betreffend einige Civilstandsfragen. (Vom 6. Oktober 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.10.1876
Date	
Data	
Seite	665-670
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 293

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.